



Steuerverwaltung
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
+41 31 633 60 01
steuerbefreiung.sv@be.ch
www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach , 3001 Bern

Verein zur Förderung der anthroposophischen Heilpädagogik
und Sozialtherapie in der Ukraine
c/o Stiftung Humanus-Haus
Herr Dr. Andreas Fischer
Beitenwil 61
3113 Rubigen

Referenz
2022.FINSV.1239 / 464709 / jcö

25. November 2022

Verfügung betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesuchsteller:

Verein zur Förderung der anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Ukraine, Rubigen

1. Sachverhalt

Unter dem Namen «Verein zur Förderung der anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Ukraine» besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Rubigen.

Nach Art. 2 der Statuten vom 8. November 2022 bezweckt der Verein die Unterstützung der anthroposophischen Heilpädagogik in der Ukraine. Dies geschieht durch Förderung von Ausbildungen auf dieser Grundlage und durch die Vermittlung von entsprechenden Fortbildungen im Land. Es sollen auch Auslandsaufenthalte zur Fortbildung der Mitarbeitenden in anthroposophischen Einrichtungen ermöglicht werden. Einrichtungen der anthroposophischen Heilpädagogik und die ihnen verbundenen Menschen mit Unterstützungsbedarf sowie ihr Umfeld werden nach Möglichkeit finanziell unterstützt.

Dem Schreiben vom 25. September 2022 ist zu entnehmen, dass der Verein aktuell insbesondere den Ausbildungskurs für Heilpädagogik der «Association for Curative Education and Inclusive Social Development» mit Sitz in der Ukraine unterstützt. Die Studierenden der Kurse sind aktuell in ganz Europa verteilt. Durch die finanzielle Mithilfe des Gesuchstellers (insbesondere Übernahme der Reise- und Verpflegungskosten) soll die Teilnahme aller Studierenden an einer grossen internationalen Tagung für Heilpädagogik und Sozialtherapie ans Goethanum in Dornach ermöglicht werden. Im Vorfeld der Tagung werden zudem Unterrichtsstunden von europäischen Dozierenden angeboten. In Zukunft sollen auch ehrenamtlich arbeitende Dozierende aus Europa für Kurse nach Kiew reisen. In diesem Fall würde der Verein ebenfalls die Kosten für Reise und Unterkunft übernehmen.

Zukünftig beabsichtigt der Verein schliesslich, verschiedene Initiativen in der Ukraine zu unterstützen. Die Unterstützung kann verschiedene Aspekte umfassen: Ermöglichung der Anstellung von Mitarbeitenden, Instandhaltung der Infrastruktur, Beiträge an Eltern von Kindern mit Unterstützungsbedarf, Ermöglichen von medizinischen oder therapeutischen Massnahmen, Ermöglichung von Fortbildungen der Mitarbeitenden etc. Mit folgenden Initiativen steht der Gesuchsteller aktuell in Kontakt:

- Heilpädagogische Schule Phönix in Charkiw
- Heilpädagogische Abteilung der Stupeni Waldorfschule in Odessa
- Zentrum für Heilpädagogik und Sozialtherapie «Sonnenhof» in Kiew
- Zentrum für Entwicklung und Kommunikation für Kinder und Jugendliche mit schweren und mehrfachen Entwicklungsstörungen «Aurora» in Kiew
- Bäckerei «Good people», sozialtherapeutisches Projekt, wo Menschen mit Behinderungen arbeiten

Der Verein ersuchte mit E-Mail vom 14. August 2022 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1). Die von der Steuerverwaltung des Kantons Bern (nachfolgend: Steuerverwaltung) zur Klärung des Sachverhaltes mit E-Mail vom 22. September 2022 gestellten Fragen beantwortete der Gesuchsteller am 25. September 2022. Daraufhin sicherte die Steuerverwaltung dem Verein am 25. Oktober 2022 eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit unter dem Vorbehalt der Anpassung des Liquidationsartikels zu. Ein angepasstes und unterzeichnetes Exemplar der Statuten ist bei der Steuerverwaltung am 14. November 2022 eingegangen.

2. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]).

Im Allgemeininteresse liegen Tätigkeiten, welche in karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen das Gemeinwohl fördern. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, die Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz sowie Entwicklungshilfe. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung. Ein für das Allgemeininteresse notwendiger offener Destinatärkreis liegt nur dann vor, wenn die Förderung bzw. Unterstützung nicht auf eine Gruppe begrenzt wird (z.B. Begrenzung auf den Kreis einer Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes).

Institutionen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, können ihre Tätigkeiten auch im Ausland erbringen. Eine Zweckverfolgung im Allgemeininteresse bedeutet, dass die Leistung der Institution der Allgemeinheit zu Gute kommt bzw. dass unter völliger Ausschaltung persönlicher Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Ob eine Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung.

Bei Auslandstätigkeiten gelten höhere Ansprüche an in Bezug auf das Vorliegen eines Allgemeininteresses. Es wird vorausgesetzt, dass auch die Tätigkeiten im Ausland im Allgemeininteresse liegen, wobei darunter das schweizerische Allgemeininteresse zu verstehen ist. D.h. die Tätigkeiten müssen aus schweizerischer gesamtgesellschaftlicher Sicht als förderungswert erachtet werden. Dies trifft insbesondere für die Entwicklungshilfe, die humanitäre Hilfe, die Kulturförderung und die ökologische Hilfe zu. Soweit die Auslandstätigkeit hauptsächlich darin besteht, fremde Hilfsorganisationen zu unterstützen bzw. Fördergelder zu sprechen, muss nachgewiesen werden, dass die begünstigten Institutionen die Bedingungen und Kriterien der Gemeinnützigkeit nach Schweizer Recht erfüllen. Sodann muss die Hilfeleistung an eine ausländische Institution in den Statuten ausdrücklich vermerkt werden (vgl. zum Ganzen die Praxishinweise der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 18. Januar 2008 zur Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen sowie zur Abzugsfähigkeit von Zuwendungen, S. 14 ff.). In Bezug auf die Mittelverwendung besteht diesfalls aber ein erhöhtes Risiko, dass das ins Ausland transferierte Geld nicht für den eigentlichen Zweck verwendet wird. Aus diesem Grund müssen die Institutionen praxismässig höchste Transparenz gewährleisten, was konkret bedeutet, dass die Tätigkeit umso detaillierter dokumentiert werden muss. Jahresrechnungen sowie ggf. auch Jahresberichte müssen nachvollziehbar und schlüssig über die Herkunft und die spätere Verwendung der Mittel Auskunft geben. Aus dem Gesagten folgt, dass bei im Ausland tätigen Institutionen höhere Anforderungen an den Nachweis der tatsächlichen Zweckverfolgung gestellt werden, weil die Überprüfung der Auslandstätigkeit schwieriger bzw. die Missbrauchsgefahr in diesen Fällen grösser ist (Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern i.S. Verein A.C. vom 14. März 2017, 100 16 243 und 200 16 200, E. 5.1 und 5.2). Für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bedarf es weiter eines uneigennütigen Charakters der Tätigkeit. Uneigennützigkeit bedeutet, dass unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt, handelt selbstlos und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden.

Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität; vgl. M. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 465 ff., 488). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20% des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

3. Erwägungen

Die Tätigkeiten des Vereins zur Förderung der anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Ukraine fördern im sozialen, erzieherischen und karitativen Bereich das Gemeinwohl. Der Kreis der Destinatäre ist genügend geöffnet, zumal die Unterstützungsleistungen des Gesuchstellers zahlreichen Institutionen und Personen zukommen. Im Beurteilungszeitpunkt ist demzufolge ein objektives Allgemeininteresse gegeben.

Gestützt auf Art. 3 der Statuten finanziert sich der Gesuchsteller über Mitgliederbeiträge und Spenden. Erstgenannten Einnahmen kommt einzig teilweiser Opfercharakter zu, da diese Beiträge infolge statutarischer Bestimmungen geschuldet sind und somit nicht gänzlich freiwillig erbracht werden. Demgegenüber stellen Spenden in ihrer Gesamtheit Opfer im steuerrechtlichen Sinne dar, sofern deren Leistung freiwillig und gegenleistungslos erfolgt. Nebst den finanziellen gilt es stets auch die personellen Opferleistungen zu würdigen. Diesbezüglich hält der Gesuchsteller im Gesuch vom 14. August 2022 sowie im Schreiben vom 25. September 2022 fest, dass alle für den Verein tätigen Personen ihre Arbeit ehrenamtlich erbringen (jährlich total ca. 200 Stunden). Bei einer Gesamtbetrachtung vermag der Verein zur Förderung der anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Ukraine somit eine erhebliche Opferbereitschaft vorzuweisen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet, weshalb keine Erwerbszwecke vorliegen. Ebenfalls sind Selbsthilfeszwecke ausgeschlossen, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten zu. Der Gesuchsteller erfüllt damit sämtliche Voraussetzungen der subjektiven Uneigennützigkeit. Er steht in keinem Wettbewerbsverhältnis.

Schliesslich stellt Art. 13 der Statuten die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Der Verein zur Förderung der anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Ukraine erhält infolge der kurzen Bestehensdauer (Gründung am 6. August 2022) vorerst **eine befristete Steuerbefreiung bis zum 31. Dezember 2025**. Nach Ablauf der Frist muss der Verein **erneut ein Gesuch (inkl. Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte der Jahre 2022-2025)** einreichen, wenn er weiterhin in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen will.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Der **Verein zur Förderung der anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Ukraine**, mit Sitz in Rubigen, wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 6. August 2022** (Gründungsdatum) **und befristet bis 31. Dezember 2025 wegen gemeinnütziger Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
4. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein zur Förderung der anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Ukraine, Rubigen
 - an das Steuerbüro der Einwohnergemeinde Rubigen
5. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Sirgit Meier
Leiterin

Jasmin Cökmüs
Sachbearbeiterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.